



**Aktionärsrechterichtlinie**

C.I.R.A – Jahreskonferenz 2018

RA Mag. Christian Thaler

# Allgemeines / Überblick

- Themenbereiche (Art 1 Abs 1 Aktionärsrechte-RL)
  - Identifizierung der Aktionäre
  - Informationsübermittlung
  - Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte
  - Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern
  - Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung
  - Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen
- Zweck
  - Anreiz für langfristige Orientierung von Gesellschaften
  - Transparenz und Erleichterung der Rechteaübung durch Aktionäre
- Umsetzung
  - Umsetzung von RL 2017/828/EU bis 10.9.2019; Gesetzesentwurf (Ö: offen, D: RefE ARUG II 11.10.2018)
  - Deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs gegenüber Vorgängerregelung (RL 2007/36/EG).
  - Betrifft: Aktienrecht, Rechnungslegungsrecht, angrenzendes Kapitalmarkt-/Aufsichtsrecht.
  - Kollisionsrechtliche Aspekte: neben Sitz der Gesellschaft zusätzliche Anknüpfungstatbestände.

# Vergütungspolitik / „Say on Pay“

- (Potenzielle) Erweiterung des Aktionärsinflusses auf die Vergütung der Unternehmensleitung; zwei wesentliche Instrumente:
- Vergütungspolitik
  - Abstimmung in der Hauptversammlung; nach dem Grundmodell verbindlich, Mitgliedstaaten können empfehlenden Charakter vorsehen.
  - Beschränkungen / Fortgeltung bei Nicht-Genehmigung; Abweichung nur in Ausnahmesituationen zulässig.
  - Intervall: alle vier Jahre oder bei wesentlichen Änderungen.
  - Parameter: Förderung von Geschäftsinteressen/langfristigen Interessen/langfristiger Tragfähigkeit; fixe/variable Vergütung; Laufzeitregelungen; Entscheidungsverfahren.
- Vergütungsbericht
  - Abstimmung in der Hauptversammlung mit empfehlendem Charakter mit nachfolgender Berichtspflicht.
  - Inhalte: Grundsatz der Einzeloffenlegung; zusätzlich Gesamtdarstellung, Änderungsanalyse, Aktienoptionen, Rückforderungsmodalitäten (variable Bestandteile).
  - Publikationspflicht für zumindest 10 Jahre (Ausnahmen für personenbezogene Daten).

# Related Party Transactions

- Publikations- und teilweise Genehmigungspflicht für Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen.
- Zweistufenmodell der (bloßen) Offenlegung und – abhängig von der Wesentlichkeit – Genehmigungspflicht (Hauptversammlung oder Verwaltungs-/Aufsichtsorgan).
- Wesentlichkeit sieht Spielraum für nationalen Gesetzgeber vor (qualitative und quantitative Kriterien); gilt für Offenlegungs- und Genehmigungspflicht (auch unterschiedlich).
- Optionale Berichtspflicht.
- Ausnahmen.

# Identifikation von Aktionären

- Gesellschaften erhalten das Recht zur Identifikation ihrer Aktionäre hinsichtlich:
  - Name und Kontaktdaten, Registerdaten und/oder sonstige Identifikation (LEI).
  - Anzahl der gehaltenen Aktien; auf Verlangen der Gesellschaft zusätzlich zu Aktiengattung und Anschaffungsdatum.Keine Beschränkung auf Namensaktionäre.
- De minimis-Ausnahme (optional) für Beteiligungen unter 0,5%.
- Einbeziehung von Intermediären (Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Zentralverwahrer):
  - Intermediäre trifft Informationspflicht zu Aktionären.
  - Informationspflicht gilt auch in einer „Kette“ von Intermediären.
  - Optional Informationserteilung zu Intermediären.
- Berichtigungsrecht für Aktionäre; Löschungsrecht für ehemalige Aktionäre.

# Ausübung von Aktionärsrechten

- Ausübung der Rechte von Aktionären ist durch mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu erleichtern:
  - Intermediär trifft Vorkehrungen zu Gunsten des Aktionärs oder eines benannten Dritten;
  - Intermediär übt die Aktionärsrechte weisungsgebunden aus.
- Verpflichtende Eingangsbestätigung bei elektronischer Stimmrechtsausübung; auf Anforderung auch Bestätigung der wirksamen Aufzeichnung und Zählung.
- Offenlegungspflicht und Angemessenheitspflicht für Entgelte (Intermediäre).

# Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern

- Offenlegungs- oder Erklärungspflichtpflicht (*comply or explain*) für institutionelle Investoren und Vermögensverwalter:
  - Ausarbeitung einer Mitwirkungspolitik;
  - Jährliche öffentliche Bekanntmachung der Umsetzung.  
Publikation jeweils auf der Internetseite.
- Bekanntmachungspflicht institutioneller Anleger:
  - zur Korrelation ihrer Anlagestrategie mit Profil und Laufzeit ihrer (langfristigen) Verbindlichkeiten und zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte;
  - im Fall der Einschaltung von Vermögensverwaltern, zu bestimmten Inhalten zu deren Vereinbarungen.
- Transparenzpflichten
  - bei Vermögensverwaltern zu Gunsten von institutionellen Anlegern;
  - bei Stimmrechtsberatern zu ihrem Verhaltenskodex und bestimmten Informationen zu Gunsten ihrer Kunden.

# Informationsübermittlung

- Übermittlungspflicht von Intermediären zu bestimmten gesellschaftsbezogenen Informationen an Aktionäre (oder namhaft gemachte Dritte):
  - relevante Informationen zur Ausübung von Rechten aus Aktien; oder
  - Information zu einer allfälligen Website als Informationsmedium.
- Informationsweiterleitungsverpflichtung der Intermediäre vom Aktionär an die Gesellschaft.
- Erstreckung auf „Ketten“ von Intermediären.



# SCHINDLER

ATTORNEYS

---



**Christian Thaler**  
Partner

Schindler Rechtsanwälte GmbH

Tuchlauben 13  
Entrance: Kleeblattgasse 4  
1010 Vienna | Austria

T +43 1 512 2613 505  
M + 43 676 840080 605  
E [christian.thaler@schindlerattorneys.com](mailto:christian.thaler@schindlerattorneys.com)